

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

123

Grundordnung der Hochschule Schmalkalden

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Grundordnung; der Senat der Hochschule Schmalkalden hat am 28. November 2018 und am 10. April 2019 die Grundordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 11. April 2019 (Az.: 5515/64-13-12) die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Name und Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben der Hochschule
- § 4 Organe und Struktur der Hochschule
- § 5 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe
- § 6 Verfahrensgrundsätze
- § 7 Grundsätze des Zusammenwirkens, Schlichtungsverfahren
- § 8 Verkündungsblatt
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Amtszeiten
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Senat
- § 13 Hochschulversammlung
- § 14 Präsidium
- § 15 Erweitertes Präsidium
- § 16 Zentrale Studienkommission
- § 17 Zentrale Forschungskommission
- § 18 Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement
- § 19 Studiengänge, Studienkommissionen
- § 20 Studiengangsentwicklungskommissionen
- § 21 Fakultäten
- § 22 Fakultätsrat
- § 23 Dekanat, Studiendekan
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen
- § 25 Beauftragter für Diversität
- § 26 Beauftragte der Hochschule
- § 27 Studierendenschaft
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Bezeichnungen

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Ministerium im Sinne dieser Ordnung ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 2 Name und Rechtsstellung

(1) Die Hochschule trägt den Namen Hochschule Schmalkalden.

(2) Die Hochschule Schmalkalden – nachfolgend „Hochschule“ genannt – ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(3) Es kann die englischsprachige Bezeichnung „Schmalkalden University of Applied Sciences“ verwendet werden.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung, Studium und Weiterbildung. Auf dieser Grundlage nimmt sie insbesondere die Aufgaben gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 ThürHG wahr. Die Aspekte der Chancengleichheit und der Gleichberechtigung sind der Hochschule ein besonderes Anliegen.

§ 4 Organe und Struktur der Hochschule

(1) Die zentralen Organe der Hochschule sind das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, der Hochschulrat, die Hochschulversammlung und der Senat.

(2) Unterhalb der zentralen Ebene gliedert sich die Hochschule in Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten sowie die Hochschulbibliothek.

(3) Organe einer Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(4) Die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Festlegung der inneren Struktur von Selbstverwaltungseinheiten beschließt der Senat nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes.

§ 5 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

(1) Wahlen zu den Organen werden nach der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.

(2) Im Senat, den Kommissionen gemäß den §§ 16 bis 18 und in den Fakultätsräten ist jede Gruppe der Hochschulmitglieder vertreten. Gruppen im Sinne dieser Grundordnung sind die Hochschullehrer, die Mitarbeiter und die Studierenden. Sie wählen ihre Gruppenvertreter nach der Wahlordnung der Hochschule. Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden zu der Gruppe der Mitarbeiter zusammengefasst.

(3) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Hochschulorgane bestimmen sich nach den Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes und dieser Ordnung.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) Die kollegialen Organe und Gremien der Hochschule geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung noch nicht erlassen wurde oder falls diese Regelungslücken aufweist, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die kollegialen Organe und Gremien der Hochschule können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Beiräte und Kommissionen bilden und Beauftragte berufen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen. Die §§ 15 bis 20 bleiben unberührt.

(2) Die Festsetzung eines Termins, die Einberufung planmäßiger und außerplanmäßiger Sitzungen sowie die Festlegung der Sitzungsrhythmen haben so zu erfolgen, dass die Teilnahme allen Beteiligten möglich und zumutbar ist. Die vorlesungsfreie Zeit soll für die Organe und Gremien sitzungsfrei sein, soweit nicht dringende Angelegenheiten zu behandeln sind.

(3) Von allen Sitzungen der Organe und Gremien sind Protokolle anzufertigen. Diese sind allen Mitgliedern der jeweiligen Organe und Gremien sowie dem Präsidium zuzuleiten. Der öffentliche Teil dieser Protokolle ist in geeigneter Form hochschulweit zugänglich zu machen.

(4) Hochschulmitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz unterliegen, kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder des Hochschulrats können mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder, die dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht angehören, nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Senats sein oder die Funktion eines Dekans oder Prodekanen wahrnehmen.

(6) Der Senat, die Hochschulversammlung und die zentralen Kommissionen gemäß den §§ 16 bis 18 tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; sie können entscheiden, dass einzelne Tagesordnungspunkte wegen des damit verbundenen über die Hochschule hinausreichenden Interesses in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des jeweiligen Organs oder Gremiums ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Organs oder Gremiums auch der Mehrheit der diesem angehörenden Professoren.

§ 7 Grundsätze des Zusammenwirkens, Schlichtungsverfahren

(1) Die Mitglieder der Hochschule sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien. Sie stellen sicher, dass die Hochschule und ihre Organe und Gremien die ihnen nach dem Thüringer Hochschulgesetz und dieser Ordnung obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die in § 26 Abs. 2 ThürHG geregelten gegenseitigen Beteiligungsrechte werden beachtet.

(2) Kann ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden, unternehmen die betroffenen Organe und Gremien in einer gemeinsamen Sitzung einen Einigungsversuch. Kommt hierbei keine Einigung zustande, wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, der auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken soll. Dem Schlichtungsausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. der Präsident oder das für die Streitfrage inhaltlich zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzender,
2. die Vorsitzenden der betroffenen Organe und Gremien,

3. jeweils ein weiteres Mitglied der betroffenen Organe und Gremien, das einer anderen Mitgliedergruppe als der Vorsitzende angehören soll, sowie
4. der Justitiar der Hochschule.

Wird im Ergebnis der Ausschusstätigkeit keine einvernehmliche Lösung erzielt, gibt der Schlichtungsausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Entscheidungsempfehlung. Handelt es sich bei der Streitfrage um eine Angelegenheit, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betrifft, bedarf die Entscheidungsempfehlung auch der Mehrheit der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrer. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Verkündungsblatt

(1) Alle Satzungen der Hochschule werden, mit Ausnahme der Grundordnung, im Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt“ bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Satzung und die Finanzordnung der Studierendenschaft nach § 80 Abs. 2 ThürHG sowie für deren Beitragsordnung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 ThürHG. In dem Verkündungsblatt können auch Verwaltungsvorschriften der Hochschule bekannt gemacht werden. Das Verkündungsblatt erscheint in der Regel alle sechs Monate. Es wird jahrgangsweise und fortlaufend nummeriert. Sonderdrucke sind bei Bedarf möglich. Herausgeber des Verkündungsblatts ist der Präsident.

(2) Die Ausfertigung aller Satzungen erfolgt durch den Präsidenten. Die Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Tag bestimmt ist.

(3) Das Verkündungsblatt erscheint in einer Mindestauflage von 20 Exemplaren. In der Bibliothek der Hochschule, im Präsidium und in den Dekanaten liegt das Verkündungsblatt während der Öffnungszeiten bzw. Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

(4) Gleichzeitig mit der schriftlichen Veröffentlichung soll das Verkündungsblatt in elektronischer Form in das Internet-Angebot der Hochschule eingestellt werden. Verstöße hiergegen berühren die rechtliche Wirksamkeit der Bekanntmachung der Satzungen nicht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(3) Die Mitglieder der Hochschule besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Angehörigen der Hochschule gemäß § 21 Abs. 3 ThürHG steht kein Wahlrecht zu.

(4) Gewählte Mitglieder eines Hochschulorgans oder Hochschulgremiums sind als Vertreter der Mitgliedergruppen nicht an Weisungen von Vorgesetzten und an Aufträge der sie entsendenden Gruppen gebunden.

(5) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Dekane, die Prodekanen und die Studiendekane sind im Falle ihres Rücktritts in der Regel verpflichtet, ihre Funktion oder ihr Mandat so lange weiter zu führen,

bis ein Nachfolger, der unverzüglich zu bestellen bzw. zu wählen ist, feststeht.

(6) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Hochschule an den Präsidenten und die Vorsitzenden der Organe zu wenden. Gleiches gilt für den Fall, dass Beschäftigte sich an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Beauftragten für Diversität wenden wollen.

§ 10 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit für Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt drei Jahre, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen. Für Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes regeln, ist eine mehrfache Wiederwahl zulässig.

§ 11 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat obliegen die ihm in § 34 Abs. 1 Satz 2 ThürHG zugewiesenen Aufgaben. Daneben gibt er Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens drei Frauen sein sollen:

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und nicht dem Ministerium angehören dürfen, werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Präsidiums und des Ministeriums vom Senat gewählt,
2. zwei Mitglieder, die Mitglieder der Hochschule sind, werden vom Senat gewählt, wobei ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter zu wählen ist,
3. ein Mitglied wird als Vertreter des Ministeriums auf Vorschlag des Ministeriums vom Senat gewählt.

Die Hochschulratsmitglieder handeln nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, denen sie angehören, sondern im Interesse der gesamten Hochschule.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Der Personalratsvorsitzende oder dessen Vertreter und ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder beträgt vier Jahre; sie werden vom Ministerium bestellt. Mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich. Eine Abwahl und Abberufung ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 ThürHG möglich.

(4) Reisekosten der externen Hochschulratsmitglieder können nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden. Sonstige Auslagen können gegen Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege erstattet werden.

§ 12 Senat

(1) Dem Senat obliegen insbesondere die ihm in § 35 Abs. 1 ThürHG zugewiesenen Aufgaben. Der Senat beschließt auch auf der Grundlage der Empfehlung der Zentralen Forschungskommission gemäß

§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Zivilklausel der Hochschule gemäß § 5 Abs. 3 ThürHG. Dem Senat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Vertreter der Hochschullehrer,
2. drei Vertreter der Studierenden sowie
3. drei Vertreter der Mitarbeiter.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich vier Vertreter der Hochschullehrer stimmberechtigt an (Erweiterter Senat). Im Übrigen gilt für diese Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Präsident gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.

(3) Dem Senat gehören mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht an:

1. der Kanzler,
2. die Vizepräsidenten und
3. die Dekane der Fakultäten.

Der Personalratsvorsitzende oder dessen Vertreter, die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und ein Vertreter des Hochschulrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. Die Gleichstellungsbeauftragte, im Falle von deren Verhinderung die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, ist zu den Senatssitzungen wie ein Mitglied zu laden und hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Gleiches gilt für den Diversitätsbeauftragten, der sich im Ausnahmefall durch einen bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen kann.

§ 13 Hochschulversammlung

(1) Der Hochschulversammlung obliegen die ihr von § 36 ThürHG zugewiesenen Aufgaben.

Der Hochschulversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 und
2. die Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3.

Der Personalratsvorsitzende der Hochschule und die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 177 SGB IX sind berechtigt, an den Sitzungen der Hochschulversammlung mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte, im Falle von deren Verhinderung die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, ist zu den Sitzungen der Hochschulversammlung wie ein Mitglied zu laden und hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Gleiches gilt für den Beauftragten für Diversität, der sich im Ausnahmefall durch einen bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen kann.

(2) Die Hochschulversammlung tagt, falls dies aufgrund ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Sie tagt jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr; eine Sitzung wird auch einberufen, wenn dies der Senat oder der Hochschulrat jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und bei Beschlüssen gemäß § 36 Abs. 2 ThürHG wirken abweichend von Absatz 1 auch die Hochschulratsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 stimmberechtigt sowie die übrigen Mitglieder des Senats mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht mit. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Den Vorsitz in der Hochschulversammlung führt der Hochschulratsvorsitzende.

§ 14 Präsidium

(1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium und dessen Mitglieder nehmen insbesondere die vom Thüringer Hochschulgesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm gehören an:

1. der Präsident,
2. zwei Vizepräsidenten und
3. der Kanzler.

(2) Der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Er übt das Hausrecht aus und ist zuständig für die Wahrung der Ordnung.

(3) Der Präsident wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer, die der Hochschulversammlung angehören. Eine Abwahl ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 9 ThürHG möglich.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre; er wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer Wiederwahl bedarf es keiner öffentlichen Ausschreibung der Stelle und keiner Einsetzung einer Findungskommission gemäß Absatz 5. Soll eine Wiederwahl erfolgen, hat die Hochschulversammlung dies spätestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit des Stelleninhabers zu beschließen.

(5) Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuscheiden. Zur Wahlvorbereitung wird eine Findungskommission eingesetzt, die einen Wahlvorschlag erarbeitet, der mehrere Namen enthalten kann. Dieser Wahlvorschlag ist als Empfehlung der Hochschulversammlung zuzuleiten. Der Findungskommission gehören stimmberechtigt an:

1. vier Hochschulratsmitglieder, darunter der Hochschulratsvorsitzende, die vom Hochschulrat bestimmt werden und
2. vier Senatsmitglieder, die vom Senat bestimmt werden; zwei der Senatsmitglieder müssen Vertreter der Hochschullehrer sein; jeweils ein Mitglied muss ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und der Studierenden sein.

Außerdem gehört der Findungskommission ein vom Ministerium bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht an. Den Vorsitz der Findungskommission führt der Hochschulratsvorsitzende. Die Findungskommission kann auch einen Stellvertreter wählen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) Der Kanzler nimmt die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Der Kanzler wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer, die der Hochschulversammlung angehören. Eine Abwahl ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 7 ThürHG möglich. Die Amtszeit beträgt acht Jahre; er wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer Wiederwahl bedarf es keiner öffentlichen Ausschreibung der Stelle und keiner Einsetzung einer Findungskommission. Soll eine Wiederwahl erfolgen, hat die Hochschulversammlung dies spätestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit des Stelleninhabers zu beschließen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des von der Findungskommission erarbeiteten Wahlvorschlags das Einvernehmen mit dem Präsidenten hergestellt werden muss.

(7) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreise der Mitglieder der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; diese endet jedoch spätestens mit dem Beginn der Amtszeit des nächsten Präsidenten, sofern bereits eine Amtszeit von zwei Jahren erreicht wurde. Mindestens ein Vizepräsident muss Professor sein. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Der Präsident kann Vizepräsidenten im Einvernehmen

mit dem Senat abbestellen. Die Initiative zur Abbestellung kann auch vom Senat ausgehen; der diesbezügliche Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Senats. Der Beschluss des Senats zur Erteilung des Einvernehmens zur Abbestellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder.

(8) Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Das Präsidium legt im Rahmen seiner Geschäftsordnung, unbeschadet der gesetzlich dem Präsidenten und dem Kanzler zugewiesenen Aufgaben, die seinen Mitgliedern zugeordneten Aufgabenfelder fest. Jedes Präsidiumsmitglied nimmt dabei seine Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig wahr. In der Geschäftsordnung ist auch die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb der Aufgabenfelder sowie im Verhältnis zum Präsidium und die Vertretung im Präsidium zu regeln.

§ 15 Erweitertes Präsidium

(1) Dem Erweiterten Präsidium gehören die Präsidiumsmitglieder gemäß § 14 und die Dekane der Fakultäten an. Das Erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten geleitet, der auch die Richtlinienkompetenz ausübt. Das Erweiterte Präsidium nimmt die ihm von dieser Ordnung zugeordneten Aufgaben wahr.

(2) Das Erweiterte Präsidium beschließt über:

1. Leitlinien für die Verhandlungen über den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, mit den Fakultäten sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und der zentralen Hochschulverwaltung; vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium sind die Stellungnahmen des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ThürHG zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG herzustellen,
2. die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürHG, wobei die Beschlussfassung nur unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 ThürHG erfolgen kann und das Einvernehmen des Senats nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG herzustellen ist,
3. die Einsetzung von Studiengangsentwicklungskommissionen sowie die Bestellung der Kommissionsmitglieder,
4. über die Bestellung der Berufungsbeauftragten,
5. die Geschäftsordnung des Erweiterten Präsidiums und
6. die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

Außerdem ist das Erweiterte Präsidium für die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne zuständig, die von der Hochschulversammlung beschlossen werden. In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind vor einem Beschluss jeweils ein vom zentralen Organ der Studierendenschaft benannter Studierender und von der Gruppe der Mitarbeiter im Senat benannter Vertreter zu hören. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Erweiterten Präsidiums.

(3) Sonstige wesentliche Angelegenheiten, die hochschulweite oder mehrere dezentrale Selbstverwaltungseinheiten betreffende Auswirkungen haben oder haben können, werden im Erweiterten Präsidium erörtert. Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung und Anpassung des Wirtschaftsplans,
2. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen, die zukünftige Verwendung dieser Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen,
3. die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschule,

4. der Erlass von Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, die Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 ThürHG zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und
6. die Anträge nach § 2 Abs. 2 und § 4 ThürHG.

(4) Beschlüsse bedürfen jeweils sowohl einer Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, als auch der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 14. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, übt das Präsidium das Letztentscheidungsrecht aus.

(5) Das Erweiterte Präsidium kann für folgende Aufgabenbereiche Kommissionen einsetzen, die Empfehlungen erarbeiten und Beschlüsse vorbereiten:

1. Internationale Angelegenheiten,
2. Informations- und Kommunikationstechnik,
3. Marketing sowie
4. Bibliotheksangelegenheiten.

Es können auch für weitere Aufgabenbereiche Kommissionen oder Arbeitskreise gebildet werden. Die konkrete Zusammensetzung der Kommissionen oder Arbeitskreise erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums. In jeder Kommission oder jedem Arbeitskreis sollen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein.

§ 16

Zentrale Studienkommission

(1) Die Zentrale Studienkommission dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit bei der Organisation von Studium und Lehrangebot. Aufgabe der Zentralen Studienkommission ist es insbesondere:

1. Stellungnahmen zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstigen studienbezogenen Ordnungen abzugeben,
2. Vorgaben für studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogene Kenngrößen hinsichtlich der Ressourcenverwendung zu erarbeiten und zu beschließen,
3. die Lehrplanung der Fakultäten, auf Grundlage derer den Hochschulmitgliedern mit Lehraufgaben die Durchführung der nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen übertragen wird, zu erörtern,
4. hochschulweit abgestimmte Module vorzuschlagen und
5. die strategische Ausrichtung der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote zu erörtern und die diesbezügliche interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit zu befördern und zu koordinieren.

(2) Der Zentralen Studienkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für den Bereich Lehre und Studium zuständige Mitglied des Präsidiums,
2. ein Studiendekan einer jeden Fakultät,
3. drei Vertreter der Studierenden und
4. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter.

(3) Die Zentrale Studienkommission wird durch das für den Bereich Lehre und Studium zuständige Mitglied des Präsidiums geleitet. Die

Studiendekane werden vom zuständigen Fakultätsrat benannt. Die Studierendenvertreter werden durch das zentrale Organ der Studierendenschaft benannt. Der Vertreter der akademischen Mitarbeiter, dem Lehraufgaben obliegen müssen, wird durch die Vertreter der Mitarbeiter im Senat gewählt.

§ 17

Zentrale Forschungskommission

(1) Die Zentrale Forschungskommission dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Fragen der Forschung und des Wissenstransfers. Aufgabe der Zentralen Forschungskommission ist es insbesondere:

1. die Zivilklausel gemäß § 5 Abs. 3 ThürHG zu erarbeiten und die diesbezügliche Senatsentscheidung vorzubereiten,
2. die der Hochschule für Forschung zugewiesenen Mittel sowie die von der Hochschule bereitgestellten Mittel für Forschung zu verwalten, soweit es sich nicht um vom Mittelgeber für bestimmte Forschungsprojekte zugewiesene Mittel handelt,
3. die strategische Ausrichtung der hochschulweiten Forschung festzulegen,
4. die Evaluation von Forschungsleistungen durchzuführen bzw. zu gewährleisten,
5. die Fortschritte bei den von der Hochschule finanzierten Promotionsvorhaben zu begutachten,
6. hochschulweite forschungsbezogene Aktivitäten zu begleiten und zu koordinieren sowie
7. hochschulweite Aktivitäten auf dem Gebiet des Wissenstransfers zu begleiten und zu koordinieren.

(2) Der Zentralen Forschungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für den Bereich Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums,
2. ein Hochschullehrer einer jeden Fakultät,
3. ein Vertreter der Studierenden und
4. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter.

(3) Die Zentrale Forschungskommission wird durch das für den Bereich Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Hochschullehrer werden vom zuständigen Fakultätsrat benannt. Der Studierendenvertreter wird durch das zentrale Organ der Studierendenschaft bestimmt. Der Vertreter der akademischen Mitarbeiter, der kooperativ Promovierender oder zumindest in Forschungsvorhaben eingebunden sein soll, wird durch die Vertreter der Mitarbeiter im Senat gewählt.

(4) Zur Beurteilung ethischer Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung von Forschungstätigkeiten stellen, wird eine Ethikkommission eingerichtet, die auch eine mögliche Unvereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit der Zivilklausel nach § 5 Abs. 3 ThürHG prüft und bewertet. Die Aufgaben der Ethikkommission werden von der Zentralen Forschungskommission wahrgenommen. Die abschließende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage der Bewertung der Ethikkommission. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Das Nähere wird in einer vom Senat zu beschließenden Richtlinie geregelt.

§ 18

Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement

(1) Die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement (QM) dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit

in Fragen des Qualitätsmanagements, der Evaluation und der Studiengangssakkreditierung. Aufgabe der Zentralen Kommission für Qualitätsmanagement ist es insbesondere:

1. eine Plattform für die Kommunikation zwischen den Ebenen der Studiengänge, der Fakultäten, des Präsidiums, des Senats und der Hochschulverwaltung zu schaffen und eine Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und informelles Best-Practice Sharing zu bieten,
2. konzeptionelle Grundlagen für das QM-System der Hochschule zu erarbeiten und zu beschließen,
3. eine Abstimmung über QM-Maßnahmen, deren Priorisierung und die Koordination der Umsetzung vorzunehmen,
4. die Belange des Qualitätsmanagements und der Systemakkreditierung der Hochschule fachkundig zu begleiten,
5. Aspekte der Qualitätsbewertung und -prüfung zu erörtern,
6. qualitätssichernde Empfehlungen und Auflagen zu erarbeiten sowie
7. strategische Fragen der Studiengangssakkreditierung zu erörtern und zu beschließen, soweit Aspekte des Qualitätsmanagements betroffen sind.

(2) Der Zentralen Kommission für Qualitätsmanagement gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für den Bereich Qualitätsmanagement zuständige Mitglied des Präsidiums,
2. ein QM-Beauftragter einer jeden Fakultät,
3. drei Vertreter der Studierenden,
4. zwei Vertreter der Mitarbeiter (wobei ein Vertreter Mitarbeiter des Zentralen Qualitätsmanagements sein soll) und
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement wird durch das für den Bereich Qualitätsmanagement zuständige Mitglied des Präsidiums geleitet. Die QM-Beauftragten der Fakultäten, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen, werden vom zuständigen Fakultätsrat benannt. Die Studierendenvertreter werden durch das zentrale Organ der Studierendenschaft benannt. Die Vertreter der Mitarbeiter werden durch die Vertreter der Mitarbeiter im Senat gewählt.

§ 19

Studiengänge, Studienkommissionen

(1) Ein Studiengang wird unter Beachtung seiner fachlichen Ausrichtung mindestens einer Fakultät zugeordnet. Die Durchführung weiterbildender Studiengänge kann auch einer wissenschaftlichen Einrichtung übertragen werden. Die Zuordnung erfolgt auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums durch den Senat.

(2) In jeder Fakultät wird eine Studienkommission gebildet. Studienkommissionen sind in der Regel für alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge zuständig. Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats können auch mehrere Studienkommissionen gebildet werden; in diesen Fällen muss durch Fakultätsratsbeschluss festgelegt werden, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge die jeweilige Studienkommission zuständig ist.

(3) Der Studienkommission, deren Mitglieder vom Fakultätsrat gewählt werden, gehören drei Vertreter der Hochschullehrer und drei Vertreter der Studierenden an. Der jeweilige Studiendekan führt den Vorsitz und nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied der Studienkommission nach Satz 1 ist, mit beratender Stimme teil. Soweit andere Fakultäten maßgeblich zum Studienangebot des Studiengangs beitragen, sollen auch Hochschullehrer dieser Fakultäten in angemessenem Umfang der Kommission mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht angehören. Wird ein Studiengang von

mehreren Fakultäten getragen, ist die Studienkommission von einer Versammlung der beteiligten Fakultätsräte zu wählen.

(4) Die Studienkommission dient der Abstimmung der die Studiengänge betreffenden Angelegenheiten. Sie ist vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Die Studienkommission bereitet die Beschlüsse gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 vor und wird an den Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 7, soweit sie den Studiengang betreffen, beteiligt.

§ 20

Studiengangsentwicklungskommissionen

(1) Eine Studiengangsentwicklungskommission dient dazu, ein neues Studienangebot zu entwickeln oder ein bestehendes Studienangebot grundlegend zu verändern und so die diesbezüglichen Beschlüsse des Senats vorzubereiten.

(2) Studiengangsentwicklungskommissionen werden vom Erweiterten Präsidium eingesetzt. Fakultäten können Anträge auf Einsetzung einer Kommission zur Entwicklung oder Änderung eines bestimmten Studienangebots stellen.

(3) Das Erweiterte Präsidium bestellt den Kommissionsvorsitzenden; im Falle eines Antrags nach Absatz 2 Satz 2 auf Vorschlag der Fakultät. Der Kommissionsvorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die weiteren Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden durch das Erweiterte Präsidium bestellt. Der Kommission müssen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter, in der Regel akademische Mitarbeiter, denen auch Lehraufgaben obliegen, angehören. Die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(4) Das Mandat einer Studiengangsentwicklungskommission endet mit der Beschlussfassung im Senat oder im Falle der Entziehung des Mandats durch das Erweiterte Präsidium. Gleiches gilt, wenn sich die Kommission außer Stande sieht, einen Beschlussvorschlag für den Senat zu erarbeiten.

§ 21

Fakultäten

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Sie erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Aufgabe der Fakultät ist es insbesondere:

1. über die Studiendekane die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen und auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und zu achten, mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
2. die Lehrplanung und die Stundenplanung durchzuführen,
3. die Studienberatung nach § 56 ThürHG zu gewährleisten und zu organisieren,
4. die Studien- und Prüfungsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen,
5. Studienkommissionen einzusetzen,
6. Berufungsvorschläge zu beschließen und
7. Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Fakultät kann zur Vorbereitung der ihr obliegenden Entscheidungen Kommissionen einsetzen oder Beauftragte bestellen.

(2) Fakultäten sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Die Entscheidung trifft der Senat.

§ 22 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. zwei Vertreter der Hochschullehrer,
2. zwei Vertreter der Studierenden und
3. zwei Vertreter der Mitarbeiter.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat zusätzlich drei Vertreter der Hochschullehrer stimmberechtigt an (Erweiterter Fakultätsrat). Im Übrigen haben sie ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte, im Falle von deren Verhinderung die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, ist zu den Fakultätsratssitzungen wie ein Mitglied zu laden und hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Gleiches gilt für den Diversitätsbeauftragten, der sich im Ausnahmefall durch einen bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen kann.

(3) Der Fakultätsrat nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 bis 7 wahr, wobei dem Erweiterten Fakultätsrat insbesondere die Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und 6 obliegen.

(4) Der Dekan gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung wird der Dekan durch den Prodekan vertreten.

§ 23 Dekanat, Studiendekan

(1) Dem Dekanat gehören ein Dekan und ein Prodekan an. Zusätzlich kann ein Geschäftsführer dem Dekanat angehören. Der Dekan überträgt dem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich, den dieser eigenverantwortlich und selbständig wahrnimmt. Wird ein Geschäftsführer gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürHG bestellt, obliegt diesem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät.

(2) Dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Er führt den Vorsitz im Dekanat und vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist ihm insoweit rechenschaftspflichtig.

(3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prodekan vertritt den Dekan. Bei Verhinderung von Dekan und Prodekan vertritt der dienstälteste Hochschullehrer des Fakultätsrats die Fakultät. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Fakultäten.

(5) Der Erweiterte Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer den Dekan, der vom Präsidenten bestellt wird.

(6) Erhält die Fakultät einen Geschäftsführer gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürHG, wird dieser vom Fakultätsrat gewählt und vom Präsidenten bestellt.

(7) Prodekane werden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer auf Vorschlag des Dekans im Einvernehmen mit dem Erweiterten Fakultätsrat vom Präsidenten bestellt.

(8) Die Abwahl eines Dekans ist nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürHG möglich. Prodekane können auf Antrag des Dekans und auf Antrag des Erweiterten Fakultätsrats durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Erweiterten Fakultätsrat abbestellt werden; der Beschluss zur Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, der Antrag zur Abwahl der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats.

(9) Der Studiendekan ist kein Mitglied des Dekanats und nimmt die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben hinsichtlich der der Fakultät zugeordneten Studiengänge wahr. Sind mehrere Studiendekane bestellt, muss der jeweilige Aufgabenbereich durch Fakultätsratsbeschluss festgelegt werden.

(10) Ein Studiendekan wird von dem Erweiterten Fakultätsrat gewählt und vom Präsidenten bestellt. Die Amtszeit des Studiendekans beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig. Hinsichtlich seiner Abwahl gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter in der Hochschule hin und nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 6 ThürHG ergeben. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit, insbesondere diejenigen der Frauen in der Hochschule, berühren. Dies gilt insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung von Stellen des akademischen Personals und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Sie wirkt bei der Erstellung des Gleichstellungsplans mit und kontrolliert dessen Umsetzung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Senats, des Hochschulrats, der Hochschulversammlung und der Fakultätsräte sowie deren Ausschüssen und Kommissionen, insbesondere auch den Berufungskommissionen, wie ein Mitglied zu laden und hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; sie kann sich hierbei auch vertreten lassen. Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratungen einzubeziehen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen oder der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gewählt und vom Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach § 6 Abs. 9 ThürHG vom Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt.

(4) Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende,
2. zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
3. vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Beirat für Gleichstellungsfragen mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht an.

(5) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden zusammen mit der Wahl zum Senat in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist das Gleichstellungs- und Familienbüro der Hochschule zugeordnet. Dort erhalten alle Hochschulmitglieder, insbesondere die Studierenden, Unterstützung in Fragen der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Studium sowie bei der Vereinbarkeit der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und Studium. Die Gleichstellungsbeauftragte stimmt sich bei den in Satz 2 definierten Aufgabenfeldern inhaltlich mit dem Beauftragten für Diversität ab.

§ 25 Beauftragter für Diversität

(1) Der Beauftragte für Diversität soll die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung vertreten. Er wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX, dem Personalrat und dem Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 finden in regelmäßigen Abständen – mindestens aber einmal im Semester – Abstimmungsgespräche zwischen dem Beauftragten für Diversität, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX, dem Personalrat und dem Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX statt. In diesen Abstimmungsgesprächen sollen auch mögliche divergierende Kompetenzfragen zwischen den Beteiligten erörtert und einvernehmlichen Lösungen zugeführt werden. Zu diesen Gesprächen wird regelmäßig von dem Beauftragten für Diversität eingeladen; in begründeten Fällen können auch die anderen Beteiligten die Durchführung eines Abstimmungsgesprächs verlangen.

(3) Der Beauftragte für Diversität ist zu den Sitzungen des Senats, des Hochschulrats, der Hochschulversammlung und der Fakultätsräte sowie deren Ausschüssen und Kommissionen, insbesondere auch den Berufungskommissionen, wie ein Mitglied zu laden und hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; er kann sich hierbei im Ausnahmefall durch einen bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen. Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, den Beauftragten für Diversität bei ihn betreffenden Angelegenheiten zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratungen einzubeziehen.

(4) Der Beauftragte für Diversität wird vom Senat gewählt und vom Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

§ 26 Beauftragte der Hochschule

(1) Zur Wahrung wichtiger Belange und von Gruppeninteressen an der Hochschule können, unbeschadet der Regelungen der §§ 24 und 25 und zu beachtender gesetzlicher Vorgaben, Beauftragte gewählt werden.

(2) Die Beauftragten werden auf Vorschlag des Präsidiums im Senat aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der Mitarbeiter gewählt.

(3) Den Beauftragten wird zur Ausübung ihres Amtes Gelegenheit und Möglichkeit zur sachgerechten Qualifizierung gegeben, soweit dies notwendig ist. Sie sind erforderlichenfalls von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(4) Die Organe und Gremien der Hochschule unterrichten die Beauftragten in allen ihre Aufgaben betreffenden Angelegenheiten

und geben ihnen Gelegenheit zur Abgabe von Vorschlägen oder Stellungnahmen. Die Beauftragten sind zu allen relevanten Sitzungen einzuladen und über deren Tagesordnung zu informieren.

§ 27 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015, S. 1641), außer Kraft.

(3) Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien wie Senat, Hochschulrat und die Fakultätsräte gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015, S. 1641), bis zum 30. September 2019 weiter. Entsprechendes gilt nach § 138 Abs. 2 ThürHG für Wahlen oder Bestellungen von Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler.

Schmalkalden, 11. April 2019

Professor Dr.-Ing. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 12.04.2019
Az.: 5515/64-13-12
ThürStAnz Nr. 18/2019 S. 807 – 814